

**II-3516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

15. März 1988

Z. 11 0502/17-Pr.2/88

1463/AB

1988 -03- 15

zu 1497/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wendelin Ettmayer und Kollegen vom 22. Jänner 1988, Nr. 1497/J, betreffend widerrechtliche Aufnahme in den Zollwachdienst, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick auf die einleitenden Ausführungen der Anfrage möchte ich zunächst festhalten, daß der hier genannte Stellenbewerber die Qualifikationserfordernisse für den von ihm angestrebten Planposten durchaus erfüllt hat. Lediglich aufgrund des Umstandes, daß er bei seiner Aufnahmeprüfung, die ein überdurchschnittliches Gesamtergebnis zeitigte, in einem Einzelgegenstand (Mathematik) nicht entsprochen hat, nahm das Bundesministerium für Finanzen, einer im allgemeinen angewendeten Verwaltungsübung folgend, zunächst eine gegen den Aufnahmevorschlag der Finanzlandesdirektion für Steiermark sprechende Haltung ein. Der Präsident der Finanzlandesdirektion hat gegen diese Haltung, die ihm informativ zur Kenntnis gebracht worden war, Bedenken erhoben und das Bundesministerium für Finanzen ersucht, in Anbetracht des besonderen Schwierigkeitsgrades der Aufnahmeprüfung, in Anerkennung der beachtenswerten Gesamtleistung des Bewerbers und im Hinblick auf die Bedeutung dessen Büchsenmacher-Gesellenprüfung für den Dienst in einem bewaffneten Wachkörper gegen den Aufnahmeantrag keinen Einwand zu erheben. Nach einer nochmaligen Prüfung der Angelegenheit unter Würdigung der vorgebrachten Argumente erachtete das Bundesministerium für Finanzen die Bedenken des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Steiermark als gerechtfertigt und setzte ihn hievon fermündlich in Kenntnis. In der

- 2 -

Annahme, daß dieser Information bereits die vom Bundesminister für Finanzen auszusprechenden Ernennung des Aufnahmebewerbers zugrunde liege, veranlaßte der Präsident der Finanzlandesdirektion für Steiermark die Hinausgabe des in der vorliegenden Anfrage genannten Ernennungsbescheides vom 4. Jänner 1988. Der Umstand, daß dessen ungeachtet der Finanzlandesdirektion in der Folge eine schriftliche Erledigung zuzuging, worin noch die zu diesem Zeitpunkt bereits überholte ablehnende Haltung des Bundesministeriums für Finanzen zum Ausdruck kommt und die daher im Widerspruch zu der dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion fernmündlich gemachten Mitteilung über die Beurteilung des Aufnahmeantrages steht, beruht auf einem bedauerlichen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen unterlaufenen Fehler.

Aufgrund der dargelegten Gegebenheiten teile ich zur vorliegenden Anfrage im einzelnen folgendes mit:

Zu 1)

Der in der Anfrage genannte Stellenbewerber hat, wie ich bereits ausführte, die Ernennungserfordernisse durchaus erfüllt. Der Ernennungsbescheid der Finanzlandesdirektion für Steiermark ist daher nur insofern unrichtig, als er vor der dem Bundesminister für Finanzen vorbehaltenen Ernennung erlassen wurde. Zur Herstellung eines den sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten entsprechenden Verfahrenszustandes hat das Bundesministerium für Finanzen diesen Bescheid als nichtig erklärt; unter einem habe ich den Stellenbewerber mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1988 auf die Planstelle eines Inspektors ernannt.

Zu 2) und 3)

Ich bin der Auffassung, daß die unrichtige Vorgangsweise der Finanzlandesdirektion für Steiermark durch eine Verkettung von Mißverständnissen ausgelöst wurde. Unbeschadet dessen wird das Bundesministerium für Finanzen der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Erinnerung rufen, daß die von ihr auszufertigenden Ernennungsdekrete erst nach Vorliegen der von mir auszusprechenden Ernennung hinauszugeben sind.

